

§ 182 Stmk. VRG Behandlung der Eingaben

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

- (1) Eingaben an Organe der Gemeinde sind umgehend in Behandlung zu nehmen und zu beantworten.
- (2) Bei schriftlichen Eingaben, die nicht umgehend behandelt werden können, ist dem Unterzeichner der Eingabe innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, daß seine Eingabe eingelangt ist, wer der Sachbearbeiter ist und wo dieser erreicht werden kann.
- (3) Ist es zur Behandlung der Eingabe erforderlich, kann der Unterzeichner eingeladen werden, eine Erläuterung abzugeben. Gibt der Unterzeichner keine Erläuterung ab, ist das Organ nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at